



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg-Nord
N / MR 23 über N / MR 21
Kümmellstraße 5-7
20249 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
Datum 16.12.2025
Aktenzeichen **031/8V/0813948/2025**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Osterbekstr. 84b + c

Beschilderung und Parkplatzmarkierung von E-Ladeplätzen

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Osterbekstr. 84b + c

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen sowie aufbringen von Parkstandsmarkierungen mit Piktogramm gemäß Skizze.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen von jeweils zwei VZ- Trägern,
- Aufstellen eines VZ 314-10 StVO (Anfang) + VZ 314-20 StVO (Ende) jeweils mit Zusatzzeichen 1010-66 und unterhalb dessen das Zusatzzeichen 1053-54, zusätzlich Trägertafel mit Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 3 Std.) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9-20 h).

Die Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 müssen auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die VZ-Träger mit den o.g. VZ sind jeweils vor den Häusern 84b und 84c zu setzen. Es sind jeweils zwei Parkstände von je 5,20 nebeneinander zu setzen. Zwischen den jeweils zwei Parkständen ist ein Parkstand mit einer Länge von ebenfalls 5,20m zu setzen. Siehe hierzu beiliegenden Skizze.

Alle 4 Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei einer AC-Säule ist eine maximale Ladezeit von 3 Stunden vorgesehen. Diese Zeit reicht im Regelfall für eine Ladekapazität von 80% aus.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

Die StVB-Anordnungen sind zeitgerecht an den Bezirk zu senden, damit zwischen Errichtung der Ladesäule und der Beschilderung kein erheblicher Zeitverzug entsteht. Zusätzlich ist immer LGV Datenpflege-SIB mit anzuschreiben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

[REDACTED]
Dienststelle Bezirksamt

Datum
Telefon

ERLEDIGUNGSMELDUNG

Straße...

Beschilderung und Parkplatzmarkierung von E-Ladeplätzen

Die durch das PK312-StVB am 25.11.2025 unter dem Aktenzeichen **031/8V/0813948/2025** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

Datum, Name, Unterschrift